

# EU-Düngemittelrecht – neue Vorschriften, neue Nährstoffquellen

- Aktuelles EG-Düngemittelrecht und aktuelle Fragen dazu
- Neues Düngemittelrecht der EU

# Bisheriges EU-Düngemittelrecht

- Richtlinie 76/116 und andere
- Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 ... über Düngemittel
  - Gilt für **Mineraldünger**, deckt in D etwa 90 bis 95 % des Massendüngermarktes
  - Probleme:
    - aus Richtlinie wurde Verordnung, VO wirkt aber unmittelbar
    - unvollständige Produktbeschreibungen (nur Anforderungen an „wesentliche Bestandteile“, kaum Regeln für Nebenbestandteile)
    - keine Schadstoffregelungen
    - Zunehmend Anträge aus der min./org. Reststoff-/Abfallszene
  - Deutschland verlangt seit Jahren Aufnahme von Schadstoffregelungen, Forderung wurde jetzt verstärkt

		Düngemittel			Bodenhilfsstoffe	Kultursubstrate	Pflanzenhilfsmittel
		<b>mineralische Düngemittel</b>	<b>organisch-mineralische Düngemittel</b>	<b>organische Düngemittel</b>	<b>mineralische, org.-min., organische</b>	<b>mineralische, org.-min., organische</b>	<b>mineralische org.-min. organische</b>
<b>Hauptbestandteile</b>	<b>typbestimmende Bestandteile</b>	Die den Düngemitteltyp bestimmenden (Nähr)stoffe, dokumentiert in Typbeschreibungen der Anlage 1 für Stoffherkünfte aus Abfällen besondere Auflagen nach Anlage 2 Tabelle 6					
	<b>den definierten Zweck bestimmende Bestandteile</b>				Stoffe nach Anlage 2 Tabelle 7		
<b>Nebenbestandteile (zusätzlich zugegebene /enthaltene Stoffe)</b>	<b>Aufbereitungshilfsmittel</b>	<b>Zweck:</b>	Mittel, die zur Herstellung des Düngemittels zugegeben werden				
		<b>Beispiele:</b>	Staubbindemittel, Fällungsmittel				
		<b>Listung:</b>	Anlage 2 Tabelle 8.1; Tabelle ist <b>nicht</b> abschließend				
	<b>Anwendungshilfsmittel</b>	<b>Zweck:</b>	Mittel, die für eine bessere Anwendung des Düngemittels genutzt werden				
		<b>Beispiele:</b>	Nitrifikationshemmstoffe, Chelatoren, Netzmittel, Hüllsubstanzen				
		<b>Listung:</b>	Anlage 2 Tabelle 8.2; teilweise nochmals konkretisiert in eigenen Tabellen (Nitrifikationshemmstoffe, Chelatoren). Tabelle ist <b>nicht</b> abschließend				
	<b>Fremdbestandteile</b>	<b>Zweck:</b>	Stoffe, die ungewollt enthalten sind oder aus anderen Gründen zugegeben werden				
		<b>Beispiele:</b>	Steine, Kunststoffe, Filtermaterial, Polymere, Schadstoffe				
		<b>Listung:</b>	Aufzählung in Anlage 2 Tabelle 8.3; konkretisiert für Schadstoffe in Tabelle 1.4. Tabelle <b>ist abschließend.</b>				
		<b>Zusätzlich:</b>	Regelungen sind deutlich strenger gestaltet,				
<b>Kennzeichnung</b>		<b>Listung:</b>	Detaillierte Vorgaben zusammengefasst in Tabelle 10				

# EU-Verträge (1)

Der Lissabon-Vertrag vom 13. Dez. 2007 löste ab dem 1. Dez. 2009 die bestehenden EU-Verträge ab und zwar

- den Vertrag über die Europäische Union (EUV)
- den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV), dieser wurde dabei zum **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)**.

**Im AEU-Vertrag** garantierte Grundfreiheiten sind die Grundlage des Binnenmarktes in der Europäischen Union und schützen im Einzelnen:

- Personenfreizügigkeit
- Dienstleistungsfreiheit
- Freier Kapital- und Zahlungsverkehr
- **Freier Warenverkehr**

## EU-Verträge (2)

### AEU-Vertrag, Artikel 26

(2) Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von **Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital** gemäß den Bestimmungen der Verträge gewährleistet ist.

### AEU-Vertrag, Artikel 34

Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen **sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung** sind zwischen den Mitgliedstaaten verboten.

### AEU-Vertrag, Artikel 28

(2) Die Regelungen gelten

- für die **aus den Mitgliedstaaten stammenden Waren** sowie
- für diejenigen **Waren aus dritten Ländern**, die sich in den Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden



# EU-Verträge (4)

## Folgen...

- **Anspruchsvolle nationale Vorschriften sind wirkungslos**  
(weil lockerere Anforderungen eines anderen EU-Mitgliedes für das Inverkehrbringen genutzt werden können).
- **Teil-harmonisiertes EG-Recht (2003/2003) ist wirkungslos**  
(weil ebenfalls lockerere Anforderungen eines einzelnen EU-Mitgliedes für das Inverkehrbringen genutzt werden können).
- **Düngemittelqualität** wird sich innerhalb der EU an den schwächsten verfügbaren Anforderungen orientieren.
- **Legale Importe aus Drittländern** verschärfen das Problem
- **Verlässliche amtliche Kontrollen** sind praktisch unmöglich.



# Lösung (1): Neue EU-Vorschrift

~~Regeln für  
den  
Handel  
nach  
deutschem  
Recht~~

~~Regeln für  
den  
Handel  
nach EG-  
Recht~~

~~Freier  
Waren-  
verkehr  
nach AEU-  
Vertrag~~

2003/2003

Neues einheitliches  
(vollharmonisiertes)  
EU-Düngemittelrecht



## Lösung(2): „New Approach-1“

- ab 2010-2014 vorbereitet
- 2014 erstmals von der KOM inhaltlich geschlossen vorgestellt
  - Im Entwurf war kaum eine für D wichtige Forderung erfüllt, Deutschland hat/hätte Zustimmung verweigert
  - Ende 2014 Änderung der KOM-Politik (bereinigtes EU-Arbeitsprogramm 2015) durch Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker. Es fehlten im Arbeitsprogramm plötzlich viele aktuelle EU-Rechtsetzungen, auch das neue Düngemittelrecht!
- Ende 2014 durch die KOM Vorbereitungen eingestellt





## „Lösung (3): „New Approach-2“

- „Ressourcenschonung“ neues Argument für erneute Regelung
- dazu „Paket zur Kreislaufwirtschaft“ aufgelegt
- Neuer Regelungsentwurf mit umfassender Aufnahme von mineralischen/organischen Stoffen/Abfällen
- **„optionale Vollharmonisierung“ = nationale Vorschriften bleiben erhalten**
- Entwurf liegt uns seit dem 23. März 2016 vor, Mitgliedstaaten konnten Entwurf noch nicht mit der KOM diskutieren



# Vorschriften zum Handel mit Düngemitteln in Deutschland

Regeln für  
den  
Handel  
nach  
deutschem  
Recht

Regeln für  
den  
Handel  
nach EG-  
Recht

Freier  
Waren-  
verkehr  
nach AEU-  
Vertrag

2003/2003

Neues  
EU-Düngemittelrecht bei  
optionaler Harmonisierung



# EU-Verträge (4)

## Folgen...

- **Anspruchsvolle nationale Vorschriften sind wirkungslos**  
(weil lockerere Anforderungen eines anderen EU-Mitgliedes für das Inverkehrbringen genutzt werden können).
- ~~Teil harmonisiertes EG Recht (2003/2003) ist wirkungslos~~  
(weil ebenfalls lockerere Anforderungen eines einzelnen EU-Mitgliedes für das Inverkehrbringen genutzt werden können).
- ***Auch ein neues vollharmonisiertes EU Düngemittelrecht wäre bei nur „optionaler Harmonisierung“ weitgehend wirkungslos***
- **Düngemittelqualität** wird sich innerhalb der EU an den schwächsten verfügbaren Anforderungen orientieren.
- **Legale Importe aus Drittländern** verschärfen das Problem
- **Verlässliche amtliche Kontrollen** sind praktisch unmöglich.



# Paket zur Kreislaufwirtschaft (1)

## Verfügender VO-Teil und fünf Anhänge

Zum verfügenden Teil:

### Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1, Regelungsgegenstand und **Geltungsbereich**

Nr. 1: Regelung gilt für Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung

Nr. 2: Regelung gilt nicht für folgende Produkte:

- a) Tierische Nebenprodukte, die Gegenstand von Regelungen nach der 1069/2009 sind
- b) Pflanzenschutzmittel im Geltungsbereich der EG-VO 1107/2009

Sachlich dazugehörend: es wird mit Artikel 18 auch das Ende der Abfalleigenschaft bestimmt.



## Artikel 2, Definitionen

- **Düngeprodukt:** Stoff, Gemisch etc.....der/das zur **Versorgung von Pflanzen mit Nährstoffen** oder zur **Verbesserung ihrer Ernährungseffizienz** angewendet wird (siehe auch Anhang I!)
- Weitere 21 Definitionen
  - z. B. für Stoff, Gemisch, Hersteller, Rückruf, Rücknahme usw., teilweise auch durch Rückverweis auf eine andere EG-Regelung
  - Definitionen der üblichen Produktgruppen dagegen in den Anhängen



# Paket zur Kreislaufwirtschaft (5)

## Abschnitt 7 Art. 43 bis 49: Übergangsvorschriften, abschl. Vorschriften

Artikel 45 ändert **tierische Nebenprodukte-VO** (VO 1069/2009)

Artikel 46 ändert **Pflanzenschutzmittel-VO** (VO 1107/2009) Artikel 2(1)  
bezüglich der Vorgaben für **Biostimulatoren**

(Artikel 18 bezieht sich auf das **Abfallende nach der Abfallrichtlinie**  
(RL 2008/98))

Artikel 47 und 48 beziehen sich auf die bestehende **Düngemittel-VO (VO 2003/2003)**

- aufheben der 2003/2003, Abverkauf der auf dem Markt befindlichen Düngemittel (Auflagen nach Abschnitt 5)
- Gemäß Begründung Düngemittel nach der 2003/2003 auch dauerhaft weiter verkehrsfähig (Regelung dazu????)

Artikel 49 regelt **Geltung und Inkrafttreten** (1. Januar 2018 + 20 Tage)

# Anhänge der Verordnung

Die stofflichen Anforderungen finden sich dagegen in den Anhängen (und sind damit leichter änderbar (**delegierte Rechtsakte**)).

Neue Regelung gilt dabei für „Fertilising Products“ (neuer Sammelbegriff)

Regelungen in fünf Anhängen, nämlich

- Produktfunktionskategorien(PFC) Anhang I
- Komponentenmaterialkategorien(CMC) Annex II
- Kennzeichnungsanforderungen Annex III
- Konformitätsbewertungsverfahren Annex IV
- EU -Konformitätserklärung Annex V

## Annex I (3)

# Definitionen für Product Function Categories (PFC)

**PFC 1:** Ein **Düngemittel** ist ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung, das der Nährstoffversorgung von Pflanzen dient.

**PFC 2:** Ein **Calcium-/Magnesium-Bodenverbesserungsmittel** ist ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung, das zur Korrektur des Säuregehalts des Bodens bestimmt ist und Oxide, Hydroxide, Kohlenstoffe oder Silikate der Nährstoffe Calcium (Ca) oder Magnesium (Mg) enthält.

**PFC 3:** Ein **Bodenverbesserungsmittel** ist ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung, das in den Boden eingebracht wird, um seine physikalischen oder chemischen Eigenschaften, die Struktur oder die biologische Aktivität zu erhalten, zu verbessern oder zu schützen .

**PFC 4:** Das **Kultursubstrat** muss aus einem anderen Stoff als Erdboden bestehen und ist zur Verwendung als Substrat für die Wurzelentwicklung bestimmt .



## Annex I (4)

# Definitionen für Product Function Categories (PFC)

- **PFC 5:** Ein **agronomischer Zusatzstoff** ist ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung, das einem Produkt, mit dem Pflanzen mit Nährstoffen versorgt werden, hinzugefügt wird, um die Freisetzung von Nährstoffen durch dieses Produkt zu verbessern.
- **PFC 6:** Ein **Pflanzen-Biostimulans** ist ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung, das pflanzliche Ernährungsprozesse unabhängig vom Nährstoffgehalt des Produkts stimuliert, wobei ausschließlich auf die Verbesserung eines oder mehrerer der folgenden Pflanzenmerkmale abgezielt wird:
  - Effizienz der Nährstoffverwertung
  - Toleranz gegenüber abiotischem Stress oder
  - Qualitätsmerkmale der Kulturpflanze.
- **PFC 7:** Eine **Düngeproduktmischung** ist ein Düngeprodukt mit CE-Kennzeichnung, das aus einem oder mehreren Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung der Kategorie 1-6 besteht.

# Annex I (2)

## Product Function Categories (PFC)

Für die Produktgruppen/Untergruppen bestehen dann auf unterschiedlichen Ebenen viele stoffliche Anforderungen, z. B.

- Mindestgehalte an Nährstoffen,
- Höchstgehalte an Schadstoffen
- Mindest-/Höchstgehalt Trockenmasse,
- Gehalte an organischem Kohlenstoff,
- Höchstgehalte für Ammoniumnitrat-Dünger
- viele weitere u. a. stoffliche Anforderungen

	Org. Dünger fest und flüssig  (mg/kg TM)	Org.-min. Dünger fest und flüssig  (mg/kg TM)	Min. Ein- und Mehrnähr- stoffdünger Fest (Auch Kalk!) und Flüssig (mg/kg TM)	Lime (Calcium- Magnesium- Bodenver- besserungsmi- tel) (mg/kg TM)	Min. Spuren- nährstoff- dünger (mg/kg Spuren- nährstoff- gesamtgehal- t)	Boden verbessere- r org	Boden verbess- erer anorg	Kultur- substr	Bio- stimu- latoren
CD bei < 5% P2O5 FM	1,5	3	3	3	200	3	1,5	3	3
CD bei ≥ 5% P2O5 FM mg/kg P2O5		60 3 J 40 12 J 20	60 3 J 40 12 J 20						
Chrom VI	2	2	2	2	??	2	2	2	2
Hg	1	1	2	2	100	1	1	1	??
Ni	50	50	120	90	2000	100	100	100	??
Pb	120	120	150	200	600	150	150	150	120
As			60	120	1000	??	??	??	??
Biuret g/kg TM	12	??	12						
Perchlorat			50						

### ÜBERSICHT DER KOMPONENTENMATERIALKATEGORIEN („CMC“)

CMC 1: Stoffe und Gemische aus unbearbeiteten Rohstoffen

CMC 2: Unverarbeitete oder mechanisch verarbeitete Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenextrakte

CMC 3: Kompost

CMC 4: Gärreste von Energiepflanzen

CMC 5: Andere Gärreste als Gärreste von Energiepflanzen

CMC 6: Nebenprodukte der Nahrungsmittelindustrie

CMC 7: Mikroorganismen

CMC 8: Agronomische Zusatzstoffe

CMC 9: Nährstoff-Polymere

CMC 10: Sonstige Polymere mit Ausnahme von Nährstoff-Polymeren

CMC 11: Bestimmte tierische Nebenprodukte



# Annex III Kennzeichnung (Beispiele)

## Teil 1: Allgemeine Kennzeichnungsanforderungen (für alle Produktgruppen, auch für Additive) - Beispiele

- Produkt selbst,
- **Anwendungszweck mit vorgesehener Anwendungsmenge, Zielpflanzen,**
- Empfehlungen zur Risikominimierung, vorgesehene Anwendungsmengen dürfen nicht zu Überschreitung von Höchstwerten in Lebens- und Futtermitteln führen,
- Beschreibung von Komponenten > 5% FM-Anteil, Keine Kennzeichnung von Schadstoffen

## Teil 2; Produktspezifische individuelle Kennzeichnungsanforderungen

- Produktuntergruppe selbst,
- Nährstoffe ab Mindestgehalt, fallweise auch Kupfer (200 mg/kg TM), Zink (600 mg/kg TM), organischer Kohlenstoff, TM-Gehalt,
- Spurennährstoffgehalte nur bei gezielter Zugabe – bei natürlichen Gehalten Kannregelung,
- bei min. Düngern Gesamt- $P_2O_5$ , wasserlösliches  $P_2O_5$ , neutralammoncitrat-lösliches  $P_2O_5$ ; bei vorhandenem weicherdigem Rohphosphat: in Ameisensäure lösliches  $P_2O_5$ ;
- bei Umhüllung das Material und die umhüllte Menge, u. v m.

## Teil 3: Toleranzregelungen (für deklarierte Werte, nicht für Grenzwerte)

- Toleranz für positive und negative Abweichungen,
- keine systematische Nutzung,
- kein Überschreiten von Mindest-/Höchstgehalten mit der Toleranz

## Eckpunkte/Folgerungen (1)

- Hauptziel total verfehlt: Probleme aus dem EU-Vertrag bleiben erhalten und verstärken sich
- Regelung mit deutlich erweitertem Geltungsbereich und erweiterten stofflichen Anforderungen
- Aufwändige Vorgaben für den Vollzug – neue nationale Behörden?
- Folgen für nationale Rechtsetzung? Organische Dünger nach deutschem Recht, Recht anderer Mitgliedstaaten und EG-Recht?
- Insgesamt umfassende Kennzeichnung, nicht für Schadstoffe, nicht für Spurennährstoffe in bestimmten Fällen, nicht Ausgangsstoffe (?)
- Sinnvolle Vorgaben zur Toleranz
- Anspruchsvoller Termin für das Inkrafttreten (2018)

## Eckpunkte/Folgerungen (2)

- **Mineraldünger:**
  - Verzicht auf differenzierte Typendefinitionen
  - Für auf dem Markt befindliche EU-Typen Abverkaufsregelung
  - Düngemittel nach der VO 2003/2003 weiter verkehrsfähig
  - Phosphatdünger: Mindestgehalt **Gesamt**phosphat (12/3)
  - Phosphatdünger: nur Kennzeichnung von Säurelöslichkeiten
- **Organische und org.-mineralische Produkte**
  - Kompost (und damit ehemaliger Bioabfall) sind enthalten, EOW!
  - Tierische Nebenprodukte erfasst, wenn Endpunkt definiert
  - WIDÜ erfasst?
  - KS ausgeschlossen, Klärschlammaschen(?)



# Ende

## und nochmals Dank

- für Ihre Aufmerksamkeit heute
- für die gute Zusammenarbeit mit Ihnen, teilweise über Jahrzehnte!